

Satzung der Stiftung „Stiftung am Grunewald“ (auszugsweise)

Präambel

Nach 40 arbeitsreichen Jahren habe ich für mich erkannt:

Materielle Güter werden erst wirklich geschätzt, wenn man sie sich selbst erarbeitet hat und nicht einfach nur erbt. Sicher, eine gute Ausbildung und eine gewisse finanzielle Basis beruhigen und erleichtern den Start in ein selbständiges, eigenverantwortliches Leben. Aber ein Übermaß an materiellen Gütern kann gerade die Entwicklung jüngerer Menschen behindern, ja es kann sogar destruktiv wirken.

Ich danke daher meiner Familie für ihr Verständnis, dass ich einen großen Teil des von mir erarbeiteten Vermögens in diese Stiftung einbringe in der Überzeugung, es damit sinnvoll einzusetzen.

Die Stiftung soll durch materielle Zuwendungen insbesondere die Fähigkeiten junger Menschen fördern, die sich vielleicht sonst nie hätten entfalten können. Ich räume gerne ein, nicht einfach nur selbstlos zu handeln. Es ist eine befriedigende Vorstellung, durch diese Stiftungsgründung zu etwas mehr Chancengleichheit beizutragen.

Ich komme aus kleinen Verhältnissen, hatte aber immer Visionen. Für mich galt "Wer keinen Mut hat zu träumen, hat auch keine Kraft zu kämpfen". Dieser Grundsatz soll auch die Stiftung zum Erfolg führen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

Die Stiftung führt den Namen

"Stiftung am Grunewald"

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2

Zweck

(1) Zweck der Stiftung ist

- 1. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe**
- 2. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe**
- 3. die Förderung der Kunst und Kultur**
- 4. die Förderung von Wissenschaft und Forschung**
- 5. die Verfolgung mildtätiger Zwecke im Sinne des § 53 der Abgabenordnung**

Die Stiftung wird primär die Zwecke in Ziffer 1 bis 3 erfüllen. Die Zwecke in Ziffer 4 und 5 sollen nur nachrangig und nur im Einzelfall erfüllt werden. Der Vorstand wird von den aufgeführten Zwecken in Ziffer 1 bis 3 Schwerpunkte der angestrebten Förderungszwecke setzen.

(2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- 1. Die Beschaffung und Vergabe finanzieller Mittel an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts im Sinne von § 58 Nr.1 AO.**
- 2. Die Stiftung kann ihren Zweck auch unmittelbar selbst durch eigene Projekte verwirklichen oder bei Einzelförderung durch die Auslobung von Preisen und Stipendien, soweit sie den in der Satzung vorgegebenen Zwecken entsprechen. Im Einzelfall kann die Stiftung Einzelpersonen im Rahmen der Förderung mildtätiger Zwecke im Sinne von § 53 AO entsprechend den Kriterien von § 2 Abs. 1 Nr. 5 der Satzung unterstützen.**

(3) Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen von Stiftungsmitteln besteht nicht.

(4) Bei der Vergabe der Mittel handelt die Stiftung frei von religiöser, politischer, ethnischer oder sexueller Orientierung.

(5) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(6) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Vermögen, Verwendung der Mittel

(1) ...

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind. Die Stiftung darf Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen annehmen. Sie darf freie Rücklagen im Sinne von § 58 Nr. 7a AO dem Stiftungsvermögen zuführen.

(3) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

- (4) Die Bildung von Rücklagen ist zulässig, soweit hierdurch die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigt wird.
- (5) Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Das Vermögen der Stiftung kann in allen denkbaren Anlageformen - insbesondere Immobilien und Beteiligungen an anderen Körperschaften - angelegt werden. Hochspekulative Anlagen im Wertpapierbereich sind zu vermeiden.
- (7) ...

§ 4

Organe der Stiftung

- (1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.
- (2) Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Mitgliedern. Dem ersten Vorstand gehören der Stifter als Vorsitzender sowie der 1. und 2. stellvertretende Vorsitzende, die beide vom Stifter benannt werden, an. Der Vorstand kann jederzeit mit einfacher Mehrheit weitere Vorstandsmitglieder berufen. Bei Ausscheiden des Vorsitzenden des Vorstandes übernimmt der 1. stellvertretende Vorsitzende das Amt. Er bestimmt einen weiteren stellvertretenden Vorsitzenden und vergibt die Ämter des 1. und des 2. stellvertretenden Vorsitzenden unter den beiden stellvertretenden Vorsitzenden neu. Scheidet einer der stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Vorstand aus, wird sein Nachfolger von dem Stifter berufen, solange er Mitglied des Vorstandes ist. Ansonsten bestimmt der Vorstand den Nachfolger.

Die Mitgliedschaft im Vorstand ist zeitlich unbefristet. Die Mitglieder des Vorstandes können ihr Amt jederzeit niederlegen. Ein Mitglied des Vorstandes kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes abberufen werden. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung nicht stimmberechtigt.

Die Abberufung des Stifters ist nur möglich, wenn er sein Amt aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr wahrnehmen kann oder wenn ein anderer wichtiger Grund vorliegt, der seine Abberufung zwingend geboten erscheinen lässt. Eine Abberufung des 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden bedarf der Zustimmung des Stiftungsgründers solange er hierzu gesundheitlich in der Lage ist.

- (3) Gesetzliche Vertretung des Vorstandes

Solange der Stiftungsgründer den Vorsitz übernommen hat, vertritt er die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Nach dem Ausscheiden des Stifters als Vorsitzender des Vorstandes wird die Stiftung durch den dann jeweils amtierenden Vorsitzenden des Vorstandes und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden vertreten, wobei jeweils zwei von ihnen gemeinsam handlungsberechtigt sind. Im Innenverhältnis sind die stellvertretenden Vorsitzenden gehalten, nur bei Verhinderung des Vorsitzenden gemeinsam zu handeln.

- (4) Beschlussfassung

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder im Wege schriftlicher Abstimmung. Der Vorstand kann auch beschließen, eine Abstimmung auf elektronischem Wege (per E-Mail) zuzulassen. Der Vorsitzende oder der 1. stellvertretende Vorsitzende lädt alle Vorstandsmitglieder schriftlich unter Mitteilung der genauen Tagesordnung zur Sitzung ein oder fordert sie zur Abstimmung auf.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend sind. An einer schriftlichen oder elektronischen (E-Mail) Abstimmung müssen sich mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder beteiligen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder der sich an einer schriftlichen oder elektronischen Abstimmung beteiligenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

- (5) Der Vorstand kann einen bis zu fünf Mitglieder starken Beirat bilden. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu beraten. Er muss sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 5

Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung in eigener Verantwortung. Er hat dabei den Willen des Stifters so wirksam und nachhaltig wie möglich zu erfüllen. Die Vorstandsmitglieder sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes und gegebenenfalls des Beirats erhalten eine monatliche Auslagenpauschale in Höhe von €100, die jährlich ausgezahlt wird. Damit sind Telefon-, Porto- und sonstige kleinere Ausgaben abgegolten. Sie haben darüber hinaus Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen, falls diese im Einzelfall den Betrag in Höhe von €30 übersteigen. Hierfür sind entsprechende Belege vorzulegen. Ansonsten handeln die Mitglieder im Vorstand ehrenamtlich.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands sind vom Selbstkontrahierungsverbot nach § 181 BGB befreit. Die Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber der Stiftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 6

Geschäftsjahr, Geschäftsführung

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung sind aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen sowie ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu fertigen.
- (3) Der Vorstand hat die Stiftung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen. Der Prüfungsauftrag muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel (Erträge und etwaige Zuwendungen) unter Erstellung eines Prüfungsberichts im Sinne von § 8 Abs. 2 des Berliner Stiftungsgesetzes (StiftG Bln) erstrecken.

Der Vorstand beschließt den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks und den von ihm gewürdigten Prüfungsbericht nach Satz 1 und 2 als Jahresbericht.

- (4) Der Vorstand kann die Geschäftsführung auf einen Geschäftsführer und weiteres Personal übertragen ohne dass er damit seine in dieser Satzung festgeschriebene Verantwortung delegieren kann. Diese Angestellten werden nach marktüblichen Gepflogenheiten unter Beachtung der in der Satzung vorgegebenen Grundsätze und den Vorgaben der Abgabenordnung bezahlt. Ein Geschäftsführer oder angestelltes Personal kann nicht gleichzeitig Mitglied im Vorstand oder Beirat sein.

§ 7

Satzungsänderungen, Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung, Vermögensanfall

- (1) Beschlüsse, die die Satzung der Stiftung ändern, werden vorbehaltlich des Absatzes 2 mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder der sich an einer Abstimmung beteiligenden Mitglieder des Vorstands gefasst.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, oder über die Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung können nur in einer Sitzung bei Anwesenheit sämtlicher Vorstandsmitglieder mit Mehrheit von drei Vierteln und nicht gegen den Willen des Stiftungsgründers beschlossen werden. Sind nicht alle Mitglieder bei der Sitzung anwesend, erfolgt eine 2. Einladung mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung. Fehlen wiederum Mitglieder, so entscheiden die erschienenen Mitglieder.

Beschlüsse über die Aufhebung der Stiftung sind nur zulässig, wenn sich die Verhältnisse so ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, insbesondere bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke.

Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke, die den in der Satzung bestimmten Zwecken am nächsten kommen.

§ 8

Staatsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der Staatsaufsicht Berlins gemäß den Vorschriften des Berliner Stiftungsgesetzes.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands sind nach § 8 StiftG Bln verpflichtet, der Aufsichtsbehörde
1. unverzüglich die jeweilige Zusammensetzung des Vorstands einschließlich der Verteilung der Ämter innerhalb des Vorstands anzuzeigen, zu belegen (Wahlniederschriften, Bestellungsurkunden, Annahme- bzw. Rücktrittserklärungen oder sonstige Beweisunterlagen), die Anschrift der Stiftung und die Wohnanschriften der Mitglieder des Vorstands mitzuteilen;
 2. den nach § 6 Abs. 3 beschlossenen Jahresbericht einzureichen; dies soll

innerhalb von acht Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres erfolgen; der
Vorstandsbeschluss ist beizufügen.

- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Aufhebung der Stiftung oder ihre
Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung bedürfen der Genehmigung der
Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist von den nach § 4 Abs. 3 vertretungs-
berechtigten Vorstandsmitgliedern bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen.

Berlin, den 09. 12. 2010



Winfried Wohlfeld
(Stiftungsgründer)